

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernhard Eisenhut AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Einzel- und Pauschalförderungen von Krankenhäusern in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind gegenwärtig die Fördersätze der Einzelförderungen für welche jeweiligen Maßnahmen bei Investitionen in und an Krankenhäusern?
2. Auf welcher konkreten Grundlage wird die Höhe welcher jeweiligen Einzelförderungen bestimmt?
3. Wie hoch sind gegenwärtig die Pauschalförderungen für welche jeweiligen Maßnahmen?
4. Auf welcher konkreten Grundlage wurde deren jeweilige Höhe bestimmt und wann zuletzt berechnet?
5. In welcher Höhe wurden von welchen Krankenhäusern oder Trägern in den Jahren seit 2016 jeweils Förderungen in welcher Höhe für welche jeweiligen Einzelmaßnahmen beantragt?
6. Welche dieser beantragten Förderungen wurden in welcher jeweiligen Höhe bewilligt, respektive versagt?
7. Welche beantragten Förderungen des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz wurden als förderfähig anerkannt und in welcher Höhe bewilligt (mit Angabe der beantragten Fördersumme)?
8. Welche beantragten Förderungen des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz wurden aus welchen Gründen nicht als förderfähig anerkannt (mit Angabe der beantragten Fördersumme)?

9. Wie hat sich der Investitionsstau im Bereich der Krankenhäuser jeweils in den Jahren seit 2016 bis heute entwickelt?

23.6.2021

Eisenhut AfD

#### Begründung

Wie die deutsche Krankenhausgesellschaft darstellt, sei es insbesondere die mangelnde Finanzierung der Krankenhäuser durch die Länder, welche zu einem Rückstau notwendiger Investitionen führe. Dass ein solcher besteht, räumt die Landesregierung in ihrer Antwort in Drucksache 17/122 ein, verweist jedoch darauf, dass der Investitionsstau „in den letzten Jahren sukzessive abgebaut“ worden sei. Leider hat sie es nach Auffassung des Fragestellers vermieden, auf die Frage nach der konkreten Höhe des Investitionsstaus einzugehen. Vor dem Hintergrund, dass sie einen Abbau dessen wahrnehmen kann, geht der Fragesteller davon aus, dass ihr konkrete Zahlen vorliegen. Hinsichtlich der Förderung für das Klinikum Konstanz und das Vincentius Krankenhaus seien von rund 100 Mio. Euro lediglich 48,3 Mio. Euro Förderung bewilligt worden. Die konkreten Angaben zu genehmigten beziehungsweise nicht genehmigten Mitteln sowie den dazugehörigen Begründungen werden erfragt.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 Nr. 52-0141.5-017/430 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hoch sind gegenwärtig die Fördersätze der Einzelförderungen für welche jeweiligen Maßnahmen bei Investitionen in und an Krankenhäusern?*
- 2. Auf welcher konkreten Grundlage wird die Höhe welcher jeweiligen Einzelförderungen bestimmt?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der jeweiligen Einzelförderung basiert nicht auf festgelegten allgemeinen Fördersätzen, sondern wird auf Basis der angemessenen und förderfähigen Kosten der einzelnen Projekte ermittelt, die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantragt und auch als bedarfsgerecht anerkannt sind. Diese Kosten werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg baufachlich geprüft, entsprechend bewertet und dann einer Förderung zugeführt.

Innerhalb dieser Maßnahmen sind meist Kosten enthalten, die gemäß gesetzlicher Vorgaben nicht gefördert werden dürfen und grundsätzlich abgegrenzt werden müssen. Diese Abgrenzung wird ebenfalls durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vorgenommen. Dieses Prüfverfahren beleuchtet die projektspezifischen Kostenangaben. Hierbei werden folgende Abgrenzungen vorgenommen:

- Nichtförderfähige Kosten sind solche, die nicht den Investitionskosten zugeordnet werden können. Das sind vor allem die pflegesatzfähigen Betriebskosten und die Instandhaltungskosten, die Grundstückskosten und die damit verbundenen Ausgaben sowie die Kosten für die öffentliche Erschließung gemäß § 2 Nummer 2 KHG.

- Gesondert geregelt ist die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter. Diese wird prinzipiell nicht über die Einzelförderung finanziert, sondern über die Förderpauschale nach § 15 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW). Der Anteil dieser Kostengruppe variiert sehr stark und kann bei kleineren Projekten über die Hälfte der Gesamtkosten ausmachen.
- Im Vorfeld jeder Baumaßnahme wird mit dem Träger ein bauabstraktes Raum- und Funktionsprogramm festgelegt. Dieses abgestimmte Raumprogramm wird der Prüfung durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Die Flächenbereinigungen aufgrund von darüberhinausgehenden Flächen (beispielsweise Wahlleistungszimmer im Pflegebereich) oder nicht förderfähiger Bereiche (beispielsweise ambulante OPs, Arzt Häuser, Dialysepraxen, Ambulanzbereiche) dürfen nicht gefördert werden.
- Im Hinblick auf die Angemessenheit werden auch Minderungen und Abzüge vorgenommen. Darunter fallen beispielsweise Komfortelemente (Thema Wahlleistungsstandards) oder auch überhöhte Kostenansätze. Als Maßstab gilt das Kostenniveau der Baumaßnahmen des Landes Baden-Württemberg. Erhöhte Baunebenkosten und Bauherrenaufgaben können auch nicht gefördert werden.

Was Investitionskosten im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sind, wird in § 2 Nr. 2, Nr. 3 KHG definiert. Das KHG gibt den Ländern mit diesen Vorgaben damit einen genau umrissenen Handlungsspielraum, was die landesrechtliche Ausgestaltung des Investitionsförderrechts betrifft. Die damit korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen finden sich im 3. Abschnitt des LKHG BW (§§ 10 bis 26). In diesen Normen sind neben Grundsatzregelungen (§§ 10, 26) die verschiedenen Fördertypen – wie z. B. die Förderung über Investitionsprogramme (§ 11), die Einzelförderung (§§ 12, 13, 14), die Pauschalförderung (§§ 15, 16), die Förderung von Nutzungsentgelten (§ 17) – sowie Regelungen zur Rückerstattung von Fördermitteln und zu den Pflichten des Krankenhausträgers im Zusammenhang mit der Förderung enthalten.

Abschließende Voraussetzung für die Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm ist die zeitnahe Umsetzung eines Projektes. In § 11 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) ist festgelegt, dass das Jahreskrankenhausbauprogramm vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausausschuss erstellt wird. Das Jahreskrankenhausbauprogramm wird abschließend dem Ministerrat zur Zustimmung vorgelegt. Basis jeglicher zu fördernden Maßnahme ist eine vorausgehende krankenhauplanerische Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration.

### *3. Wie hoch sind gegenwärtig die Pauschalförderungen für welche jeweiligen Maßnahmen?*

Im Doppelhaushalt 2020/2021 sind für die Pauschalförderung jeweils 160 Mio. Euro veranschlagt.

Die Pauschalförderung dient der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter) sowie einzelförderfähiger Investitionen bis zu einer in der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung festgelegten abgestuften Kostengrenze.

### *4. Auf welcher konkreten Grundlage wurde deren jeweilige Höhe bestimmt und wann zuletzt berechnet?*

Die Gesetzesgrundlagen sind §§ 15 ff. Landeskrankenhausgesetz (LKHG) sowie die Krankenhaus-Pauschalförderverordnung.

Daraus ergibt sich auch die Berechnungsgrundlage für die Pauschalförderung und für welche Zwecke diese eingesetzt werden darf. Die Pauschalförderung setzt sich aus einer Grundpauschale, einer Fallmengenpauschale und ggfs. aus Sonderpauschalen für Ausbildungsplätze sowie teilstationäre Plätze zusammen. Die Fallmengenpauschale wird jährlich anhand des sich jeweils ergebenden Fallwerts für jede Klinik neu berechnet.

5. *In welcher Höhe wurden von welchen Krankenhäusern oder Trägern in den Jahren seit 2016 jeweils Förderungen in welcher Höhe für welche jeweiligen Einzelmaßnahmen beantragt?*

6. *Welche dieser beantragten Förderungen wurden in welcher jeweiligen Höhe bewilligt, respektive versagt?*

9. *Wie hat sich der Investitionsstau im Bereich der Krankenhäuser jeweils in den Jahren seit 2016 bis heute entwickelt?*

Die Fragen 5, 6 und 9 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kliniken und Krankenhäusern stehen derzeit vor der großen Herausforderung, ihre Krankenhäuser bedarfsgerecht und wirtschaftlich gesichert weiterzuentwickeln. Die Investitionsförderung des Landes soll hierbei eingesetzt werden, um zukunftsfähige, qualitätssichere und strukturfeste Häuser zu schaffen. Auch strukturelle Änderungen im Hinblick auf Konzentration und Schwerpunktbildungen spielen hierbei mehr denn je eine große Rolle. Insoweit sind die Zielplanungen der Krankenhäuser und die damit verbundenen Einzelprojekte laufend an die medizinischen und strukturellen Änderungen anzupassen. Dies führt letztlich auch dazu, dass die dem Ministerium vorliegenden angemeldeten Kosten sich laufend einer Aktualisierung unterwerfen müssen.

Die Wortwahl „Sanierungsstau“ ist insoweit nicht richtig, da die Krankenhausinvestitionsförderung nur bedingt für Baumaßnahmen eingesetzt wird, die im Zusammenhang mit einer notwendigen Sanierung einer bestehenden Klinik in der bestehenden Struktur einhergeht. Bei den meisten Projekten, die einer Förderung zugeführt werden, handelt es sich um Baumaßnahmen, die aufgrund von strukturellen und funktionalen Änderungen notwendig sind. Generell sind groß angelegte investive Maßnahmen zu Strukturveränderungen mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden, der in vielen Fällen von den ersten Überlegungen bis zum eigentlichen Umsetzungsbeginn der Baumaßnahme durch aus mehr als zehn Jahre betragen kann. Die Umsetzung der Maßnahmen kann somit auch nur sukzessive erfolgen.

Daher ist es vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ein sehr großes Anliegen mit den jeweiligen Klinikträger in Kontakt zu treten, um die Krankenhaussträger bei ihren Überlegungen frühzeitig zu begleiten. Hierbei werden krankenhauplanerische Gesichtspunkte, Medizinkonzeptionen und auch bauliche Gegebenheiten in die Überlegungen miteinbezogen.

Eine Auflistung einzelner Förderanträge kann aufgrund des Datenschutzes nicht erfolgen. Dies ist aufgrund der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils antragstellenden Klinik nicht möglich.

7. *Welche beantragten Förderungen des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz wurden als förderfähig anerkannt und in welcher Höhe bewilligt (mit Angabe der beantragten Fördersumme)?*

8. *Welche beantragten Förderungen des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz wurden aus welchen Gründen nicht als förderfähig anerkannt (mit Angabe der beantragten Fördersumme)?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antragskosten für Einzelförderungen des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz betragen in den letzten zehn Jahren in Summe 32,46 Millionen Euro, bewilligt wurden in Summe 19,3 Millionen Euro. Ein Förderantrag ist derzeit in Bearbeitung und daher in der Gesamtsumme nicht enthalten.

Vonseiten des Ministeriums oder auch des Regierungspräsidiums Freiburg wurden in den vergangenen Jahren keine Förderanträge des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz abgelehnt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass aufgrund

bauplanerischer Änderungen, struktureller Anpassungen oder auch aufgrund medizinischer Neuerungen vonseiten der Krankenhausträger teilweise Anträge aktualisiert oder auch zurückgezogen werden.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration